OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302175/3/Kü/LB

Datum:
Linz, 25. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von G. Z., vertreten durch M. G. Rechtsanwälte, L., vom 8. November 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08. Oktober 2018, GZ: Ge96-58-2017, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. Oktober 2018, GZ: Ge96-58-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 27 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 48.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Wochen verhängt.
Zudem wurde dem Bf die Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 4.800 Euro auferlegt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer somit zur Vertretung nach außen Berufener der G. G. GmbH in E.-weg X, Z., verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie, der Aufforderung der Oö. GKK als zuständiger Träger der Krankenversicherung vom 18.04.2017 zur Vorlage der gemäß § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz erforderlichen Lohnunterlagen (Dienstverträge/Dienstzettel, Stundenlisten, Dienstpläne, Auszahlungsbelege, Lohnzettel) für die nachstehend angeführten bei der G. G. GmbH im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2017 beschäftigten Dienstnehmer/innen nicht nachgekommen sind, obwohl Sie verpflichtet sind bis zum Ablauf des der Aufforderung zur Übermittlung zweitfolgenden Werktages diese Unterlagen abzusenden. Die schriftliche Aufforderung der OÖ GKK vom 18.04.2017 wurde als RSb-Brief am 20.04.2017, zur Abholung bei der Postgeschäftsstelle Z., hinterlegt. Die Verständigung über die erfolgte Hinterlegung wurde in die für die Abgabe in E.-weg X, Z., bestimmte Abgabevorrichtung (Briefkasten) eingeworfen. Die Abholfrist endete am 09.05.2017. Das Schriftstück wurde am 05.05.2017, somit innerhalb der Abholfrist, von Herrn G. B. (Mitgesellschafter der G. G. GmbH), wohnhaft S.-straße X, Z., behoben und somit rechtswirksam zugestellt. Dennoch haben Sie bis zum Zeitpunkt der Strafanzeige am 07.07.2017 immer noch nicht die erforderlichen Lohnunterlagen übermittelt.
[es folgt eine Auflistung von 48 Namen samt Versicherungsnummern].“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu, dass als tatbestandsmäßig nur die geringfügig beschäftigten DienstnehmerInnen erkannt werden und darüber hinaus das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird und in eventu eine Ermahnung zu erteilen oder gemäß § 20 VStG die Mindeststrafe zu reduzieren.

Begründend wurde vorgebracht, dass der Bf das Schreiben der G. G. GmbH vom 11. März 2014 samt Eingangsstampiglie bei der Oö. GKK vom 25. März 2014 vorlege, womit die Bestellung von Herrn G. B. zum verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 VStG bekannt gegeben worden sei. G. B. habe – wie sich aus seiner Unterschrift auf diesen Schreiben ergebe – der Bestellung auch zugestimmt.
Dieses Schreiben sei bei der G. G. GmbH in Verstoß geraten und sollte zusammen mit der Stellungnahme zu den Beweisergebnissen vorgelegt werden. Nachdem der

Bf von der Behörde nicht zur Stellungnahme zu den Beweisergebnissen aufgefordert worden sei, würde dieses Schreiben mit der Beschwerde vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Schreibens der Oö. GKK vom 18. April 2014 sei der Bf an der Abgabestelle nicht anwesend gewesen. Dies sei durch Buchungsbestätigungen sowie die Zeugenaussage der Lebensgefährtin belegt. Der Bf sei von G. B. erst einige Tage nach seiner Rückkehr ins Büro vom Schreiben der Oö. GKK informiert worden. Der Bf habe daraufhin sofort mit der Oö. GKK Kontakt aufgenommen, dort sei mitgeteilt worden, dass die vom Einschreiter angebotene Übermittlung der Unterlagen nicht mehr erforderlich sei, da die zweitätige Frist für die Vorlage bereits abgelaufen sei.

Der von der Behörde als verletzte Rechtsvorschrift angenommene § 14 Abs. 2 LSD-BG sehe vor, dass der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt sei, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen hätten die Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, wobei diese Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden seien. Tatbildlich könnten daher nur die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen sein. § 14 Abs. 1 LSD-BG definiere diese Tätigkeit mit der Feststellung darüber, ob der Arbeitgeber einem dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer das ihm nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt leiste. Die im § 14 Abs. 1 LSD-BG beschriebene Tätigkeit des Krankenversicherungsträgers beziehe sich ausschließlich auf das einem bestimmten Arbeitnehmer gebührende Entgelt. Gegenstand dieser Tätigkeit sei also etwa nicht, ob allgemeine arbeitsrechtliche Vorschriften eingehalten würden, ob ein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel ausgestellt worden sei etc., sondern lediglich das gebührende Entgelt eines konkreten Arbeitnehmers.

Die belangte Behörde habe den konkreten Inhalt des Aufforderungsschreibens der Oö. GKK vom 18. April 2017 nicht festgestellt. Das Aufforderungsschreiben enthalte keine Angaben, betreffend welche konkreten Dienstnehmer diese Unterlagen angefordert würden und keine Angaben, ob die Anforderung alle Dienstnehmer betreffe oder nur bestimmte Dienstnehmergruppen.

Dagegen würde in der Strafanzeige der Oö. GKK vom 7. Juli 2017 die Behauptung aufgestellt, dass „die Unterlagen für folgende im Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 31. März 2017 (geringfügig) beschäftigte DienstnehmerInnen angefordert worden seien. ... (In weiterer Folge werden die DienstnehmerInnen mit Zuname, Vorname und Versicherungsnummer im Einzelnen angeführt).“ Das sei schlichtweg nicht richtig, es seien im Aufforderungsschreiben nicht Unterlagen „für die im folgenden genannten“ angefordert worden. Die DienstnehmerInnen seien erst in der Aufforderung zur Rechtfertigung und nunmehr im Straferkenntnis namentlich genannt. Der Spruch des Straferkenntnisses finde im festgestellten Sachverhalt

und insbesondere Aufforderungsschreiben selbst keine Deckung. Die G. G. GmbH sei eben gerade nicht aufgefordert worden diese Unterlagen zu bestimmten – namentlich angeführten – DienstnehmerInnen vorzulegen, so wie es nunmehr dem Bf im Straferkenntnis zur Last gelegt würde. Eine konkrete zuordenbare Beschreibung der Dienstnehmer sei für die Konkretisierung des Tatvorwurfs aber unbedingt erforderlich.

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28. August 2017 sei ausdrücklich nur von geringfügig beschäftigten DienstnehmerInnen die Rede, obwohl sich bei den namentlich angeführten DienstnehmerInnen auch andere befinden würden. Eine Verfolgungshandlung müsse klar und unmissverständlich einen konkreten Tatbestand umschreiben. Die Beschreibung der DienstnehmerInnen einerseits mit geringfügig beschäftigt bei gleichzeitiger Anführung auch sonstiger DienstnehmerInnen sei undeutlich und widersprüchlich. Im Spruch des Straferkenntnisses sei die Einschränkung geringfügig beschäftigt nicht mehr enthalten, es solle demnach jetzt alle DienstnehmerInnen erfassen. Zumindest hinsichtlich der nicht geringfügig beschäftigt angeführten DienstnehmerInnen sei daher schon aus diesem Grunde eine Verjährung eingetreten.

Die belangte Behörde sei bei ihrer Strafbemessung offensichtlich von einem Wiederholungsfall ausgegangen, habe dazu aber keine Feststellungen getroffen. Die von der belangten Behörde angeführten diversen Verwaltungsübertretungen seien nicht weiter konkretisiert bzw. festgestellt, sodass auch rechtlich nicht beurteilt werden könne, ob diese einschlägig seien. Ein Wiederholungsfall könne jedenfalls nur ein solcher nach den Bestimmungen des LSD-BG sein und müsse sich auf den konkreten Tatbestand beziehen. Als mindernd hätte die Behörde jedenfalls den Umstand der Urlaubsabwesenheit berücksichtigen müssen und den Umstand, dass nach Kenntnis der Aufforderung umgehend telefonisch mit der Oö. GKK Kontakt aufgenommen worden sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen. Der Oö. GKK wurde in Wahrung des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Diese Möglichkeit wurde allerdings nicht genutzt.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der G. G. GmbH mit dem Sitz in E.-weg X, Z.

Im Zuge von sozialversicherungsrechtlichen Erhebungen richtete die Oö. GKK am 18. April 2017 ein Schreiben an die G. G. GmbH mit folgendem Inhalt:

„Anforderung von Unterlagen laut LSD-BG § 14 Abs. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund LSD-BG § 14 Abs. 2 bitten wir innerhalb von 2 Werktagen ab Zustellung dieses Schreibens um Übermittlung nachfolgender Unterlagen ab dem Zeitraum 01.01.2016 bis 31.03.2017.

- Dienstverträge/Dienstzettel
- Stundenlisten
- Dienstpläne
- Auszahlungsbelege
- Lohnzettel

Freundliche Grüße

OÖGKK
Versicherungsservice

i.a.
[Unterschrift]“

Gemäß dem vorliegenden Rückschein wurde dieses Schreiben nach einem erfolglosen Zustellversuch am 20. April 2017 beim Postamt X hinterlegt. Das Schriftstück wurde am 5. Mai 2017 von Herrn G. B., einem Gesellschafter der G. G. GmbH behoben.

Der Bf hielt sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Schriftstückes nicht regelmäßig an der Abgabestelle E.-weg X, Z., auf. In der Zeit von 30. April 2017 bis 7. Mai 2017 befand sich der Bf auf einer Urlaubsreise in Mallorca. Nach seiner Rückkehr erhielt er Kenntnis vom Schreiben der Oö. GKK vom 18. April 2017. Der Bf hat umgehend telefonisch mit der Oö. GKK Kontakt aufgenommen zwecks Vorlage von angeforderten Unterlagen. Er erhielt allerdings die Auskunft, dass der schriftlich gesetzte Termin für die Vorlage bereits abgelaufen ist.
I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Oö. GKK vom 7. Juli 2017, welchem das Schreiben vom 18. April 2017 samt Rückschein angeschlossen ist. Im Akt finden sich zudem eine Bestätigung über die vom Bf durchgeführte Reise nach Mallorca sowie die Kopie der Übernahmebestätigung des besagten Schriftstückes, welche von der Post AG zur Verfügung gestellt wurde.

Zudem ergibt sich auch aus der vorliegenden Zeugenaussage des Herrn G. B., dass dieser am 5. Mai 2017 dieses Schreiben behoben hat.

Da für die rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht der Inhalt des Schreibens vom 18. April 2017 den Ausschlag gibt, erübrigen sich weitere Beweisaufnahmen zur Frage, wann das Schriftstück nunmehr tatsächlich dem Bf zur Kenntnis gelangt ist und ob er sich auch vor seinem Mallorca-Urlaub an der Abgabestelle aufgehalten hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), idF BGBl. I Nr. 64/2017, maßgeblich:

„Feststellung von Übertretungen durch den Träger der Krankenversicherung

§ 14. (1) Stellt der zuständige Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit fest, dass

1. der Arbeitgeber einem dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer oder
2. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich hat, ohne dem ASVG zu unterliegen, oder
3. der Auftraggeber nach dem Heimarbeitsgesetz 1960 dem nach § 4 Abs. 1 Z 7 ASVG versicherten Heimarbeiter

nicht zumindest das ihm nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehende Entgelt im Sinne des § 29 Abs. 1 leistet, gilt § 13 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB der zuständige Träger der Krankenversicherung tritt.

(2) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(3) Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat den Arbeitnehmer über eine sein Arbeitsverhältnis betreffende Anzeige in Verfahren nach § 29 Abs. 1 zu informieren.
[...]

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im

Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.
[...].“

II.2. Faktum ist, dass im Schreiben der Oö. GKK vom 18. April 2017 zwar auf § 14 Abs. 2 LSD-BG Bezug genommen wird, allerdings keine weitere Klarstellung dahingehend erfolgt, für wen (Arbeitnehmer, voll- oder geringfügig Beschäftigte) die Unterlagen vorzulegen sind.

Dem Bf ist im Grunde nach beizupflichten, wenn er vorbringt, dass die Tätigkeit des Trägers der Krankenversicherungen im Sinne des § 14 Abs. 1 LSD-BG darauf gerichtet ist, zu überprüfen, ob der Arbeitgeber einem dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer das diesem nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehende Entgelt leistet. Das Gesetz ermächtigt den Träger der Krankenversicherung in § 14 Abs. 2 LSD-BG die für diese Tätigkeit erforderlichen Unterlagen beim Arbeitgeber zu verlangen, wobei der Arbeitgeber innerhalb von zwei Werktagen nach der Aufforderung diese Unterlagen abzusenden hat.

Der Bf wendet daher zu Recht ein, dass sich die Tätigkeit des Trägers der Krankenversicherung im Sinne des LSD-BG nur darauf richtet, ob einem bestimmten Arbeitnehmer, das gebührende Entgelt auch geleistet wird. Die Einhaltung anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften ist daher nicht Gegenstand der Überprüfung.

Das als Anforderung von Unterlagen bezeichnete Schreiben vom 18. April 2017 enthält keine namentliche Auflistung von Arbeitnehmern, für welche die Vorlage der näher bezeichneten Unterlagen begehrt wird. Das genannte Schreiben enthält auch keinen Hinweis, dass die dem Strafantrag beiliegende Dienstnehmerermittlung, in der namentlich 48 Dienstnehmer aufgelistet sind, dem Schreiben angeschlossen war.

Der Bf ist daher im Recht, wenn er einwendet, dass das Aufforderungsschreiben nicht den Darstellungen der Oö. GKK im Strafantrag entspricht, zumal im Aufforderungsschreiben nachweislich keine Dienstnehmer aufgelistet sind.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das gegenständliche Aufforderungsschreiben vom 18. April 2017 nicht den Erfordernissen des § 14 Abs. 2 LSD-BG entspricht. Der im § 14 Abs. 2 LSD-BG enthaltene Verweis „in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen“ kann – wie vom Bf zutreffend angemerkt – nur so verstanden werden, dass die dem ASVG unterstehenden Arbeitnehmer, für welcher der Arbeitgeber bestimmte näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen hat, zu konkretisieren und sohin namentlich zu nennen sind. Eine allgemein gehaltene Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen

über einen bestimmten Zeitraum genügt diesen Anforderungen aber nicht. Dem Bf kann daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, diesem unbestimmten Aufforderungsschreiben nicht entsprochen zu haben. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, die nunmehr im Straferkenntnis aufgelisteten 48 Dienstnehmer bereits im Aufforderungsschreiben anzuführen, sodass keine Zweifel dahingehend bestehen können, für welche Arbeitnehmer die bezeichneten Unterlagen zur Kontrolle des Entgeltes eingefordert werden.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt der Beschwerde Berechtigung zu und kann daher dem Bf, die angelastete Verwaltungsübertretung, mangels § 14 Abs. 2 LSD-BG entsprechender Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen, auch nicht zur Last gelegt werden. Sofern eine rechtskonforme Aufforderung nicht stattgefunden hat, kann dem Bf auch nicht angelastet werden einer Vorlage-verpflichtung nicht entsprochen zu haben. Dem Beschwerdevorbringen war daher in diesem Punkt zu folgen, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die

Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger